

§ 3

(1) Die Erholungsheime des Förderungsausschusses in Heiligendamm, Schierke und Oberhof werden mit Wirkung vom 1. April 1953 den Akademien der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung gestellt.

(2) Die Einweisung der Angehörigen der Intelligenz aus dem Bereich aller Akademien in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ab 1. April 1953 durch die Verwaltung der Deutschen Akademien der Wissenschaften zu Berlin.

(3) Die Abrechnungs- und Rechtsträgerverhältnisse bleiben unverändert.

§ 4

Bis zum 1. April 1953 hat das Büro des Förderungsausschusses zusammen mit der Verwaltung der Wirtschaftsbetriebe der Regierung (VWR) weitere Heime an der Ostsee den Akademien mit der Maßgabe zur Verfügung zu stellen, daß die zur Pacht, zur Werterhaltung und zur Einrichtung dieser Heime erforderlichen Beträge aus Mitteln des Kulturfonds, die dem Büro des Förderungsausschusses zur Verfügung stehen, bereitgestellt werden.

§ 5

(1) Die Ministerien, Staatssekretariate und die örtlichen Staatsorgane melden ihren monatlichen Bedarf an zusätzlichen Lebensmittelkarten für die Intelligenz (IN-Scheine) entsprechend den hierzu erlassenen Richtlinien, ab April 1953 dem Ministerium für Handel und Versorgung, das auch die Ausgabe besorgt.

(2) Die Ausgabe der jährlich für Angehörige der Intelligenz durch die Regierung bereitgestellten Kohlenmenge auf besondere Kohlenscheine hat zusammen mit der IN-Schein-Verteilung durch das Ministerium für Handel und Versorgung zu erfolgen.

(3) Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zwischen dem Ministerium für Handel und Versorgung und dem Büro des Förderungsausschusses festzulegen.

§ 6

Im Büro des Förderungsausschusses ist eine strukturelle Veränderung durchzuführen mit dem Ziel

1. ab sofort eine Kontrollabteilung mit zwei Referaten zu schaffen, deren Aufgabe es ist,

- a) durch geeignete Instrukteure die Durchführung aller für die Intelligenz erlassenen gesetzlichen Bestimmungen planmäßig und schwerpunktmäßig zu kontrollieren und
- b) alle sich aus den Anfragen der Angehörigen der Intelligenz ergebenden Arbeiten zu erledigen;

2. ein Referat Finanzen zu schaffen für die Bearbeitung aller Fragen der finanziellen Unterstützung und hervorragende Angehörige der Intelligenz und die Bearbeitung der haushaltstechnischen Fragen des Büros des Förderungsausschusses.

§ 7

(1) Das Büro hat dem Förderungsausschuß regelmäßig über die Durchführung der nach § 6 festgelegten Aufgaben und die hierzu vorliegenden Ergebnisse zu berichten.

(2) Der Ausschuß berichtet seinerseits dem Ministerpräsidenten auf Grund der vorliegenden Berichte des Büros und faßt, soweit erforderlich, Beschlüsse, die Vorschläge zur weiteren Festigung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Angehörigen der Intelligenz und der Arbeiterklasse und zur weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Intelligenz enthalten.

(3) Der Ausschuß hat sich entsprechend dieser veränderten Aufgaben neue Arbeitsrichtlinien auszuarbeiten, die durch den Vorsitzenden des Ausschusses dem Ministerpräsidenten bis zum 31. März 1953 zur Bestätigung vorzulegen sind.

§ 8

(1) Die Minister, Staatssekretäre und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Förderung und Betreuung der Intelligenz in ihrem Arbeitsbereich verantwortlich. Dies gilt insbesondere, soweit noch erforderlich, für die Beschaffung bestimmter Gebrauchsgüter des täglichen Lebens, die Wohnraumbeschaffung, die Studiemöglichkeiten der Kinder hervorragender Angehöriger der Intelligenz usw.

(2) In besonderen Einzelfällen können die Minister, Staatssekretäre sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise beim Büro des Förderungsausschusses für einen hervorragenden Angehörigen der Intelligenz unter Angabe der Gründe finanzielle Zuwendungen beantragen.

§ 9

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 19. März 1953

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

R a u  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Verordnung  
zur Änderung der Erhebung der Umsatzsteuer  
in der volkseigenen Wirtschaft  
(UStVO-VEW).

Vom 19. März 1953

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 5. Februar 1953 über den Staatshaushaltsplan 1953 (GBl. S. 257) wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Volkseigene Betriebe, die juristische Personen im Sinne der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen und Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225) sind, haben die Umsatzsteuer nach den Vorschriften dieser Verordnung zu ermitteln und zu entrichten.

§ 2

Ermittlung und Entrichtung der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer ist auf der Grundlage der bisher geltenden Steuersätze von dem Gesamtbetrag